

PersonalRAT

Änderungen in der Entgeltordnung des TV-L

Infolge der Tarifeinigung 2019 erfolgten u. a. zahlreiche Änderungen in der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, die zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten.

Hier die wichtigsten Änderungen, die für die TU-Beschäftigten von Bedeutung sein könnten, im Überblick:

Änderungen rückwirkend zum **1.1.2019**:

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgespalten. Die Überleitung der „kleinen“ EG 9 in die Entgeltgruppe 9a erfolgte von Amts wegen.

Änderungen zum **1.1.2020**:

Für Verwaltungsangestellte bzw. Angestellte im sonstigen Innendienst nach Teil I der Entgeltordnung in den Entgeltgruppen EG 5 und EG 9b werden zusätzliche Fallgruppen eingeführt, in denen ein Ausbildungserfordernis formuliert ist („abgeschlossene Berufsausbildung“ bzw. „abgeschlossene Hochschulbildung“).

Für Beschäftigte in Archiven sind die besonderen Vorschriften in Teil II der Entgeltordnung entfallen. Es findet Teil I Anwendung.

Teil II der Entgeltordnung TV-L enthält für bestimmte Berufsgruppen eine höhere Grundeingruppierung von bisher EG 7 nach nunmehr EG 8. Dazu zählen u. a. Techniker, Fachinformatiker (gültig bis Ende 2020) und bestimmte Gruppen von Meistern. Im Falle einer Verbesserung der Eingruppierung ist durch die Beschäftigten bis spätestens 31.12.2020 ein entsprechender Antrag an das Dezernat Personal zu stellen.

Änderungen zum **1.1.2021**:

Für Fachinformatiker und andere IT-Angestellte tritt eine neue Eingruppierungssystematik in Kraft (Teil II der Entgeltordnung, Abschnitt 11 „Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“).

Der Personalrat empfiehlt den Beschäftigten, für die sich Veränderungen in der Eingruppierung aus dem Tarifabschluss ergeben könnten, sich näher zu informieren.

Rechtsquelle:

Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A)
§ 29d TVÜ-L